

71. Findet, wenn zur Entstehung oder Vergrößerung eines Bergschadens schuld bare Handlungen Dritter mitgewirkt haben, ein Gesamtschuldverhältnis zwischen diesen und dem Bergwerksbesitzer statt?

Allg. Bergges. § 148.

B.G.B. §§ 249, 251, 431.

V. Zivilsenat. Ur. v. 28. Dezember 1907 i. S. Gewerkschaft Friedrich der Große (Bekl.) w. 1. F. Sch., 2. F. B. (Kl.). Rep. V. 172/07.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Kläger erhoben als Eigentümer einer bisher als Weide und Sandgrube benutzten Parzelle gegen die verklagte Gewerkschaft Klage wegen Bergschadens mit dem Antrage, sie zu verurteilen, ihnen den nach den Gutachten gerichtlicher Sachverständiger zu ermittelnden

durch den Bergbau der Beklagten verursachten Minderwert der erwähnten Parzelle zu erstatten.

Die Beklagte machte geltend, der entstandene Schade sei nicht durch ihren Bergbau allein herbeigeführt, da mehrere Städte, Bergwerke und industrielle Anlagen ihre schädlichen Abwässer den benachbarten Flußläufen der Emscher und des Landwehrbaches zuführten, wodurch die Überschwemmungen der anliegenden Grundstücke in erhöhtem Maße stattfänden und wegen der in dem zugeführten Wasser enthaltenen schädlichen Substanzen besonders nachteilig wirkten.

Das Landgericht erkannte nach Anhörung eines Sachverständigen: der Klaganspruch wird dem Grunde nach festgestellt.

In der Berufungsinstanz fand eine neue Beweisaufnahme statt, wobei der vernommene Sachverständige sich dahin aussprach, daß von dem an dem klägerischen Grundstücke durch Bodensenkung und durch die insolgedessen häufiger eintretenden Überflutungen angerichteten Schaden auf den Bergbau der Beklagten zwei Drittel, das letzte Drittel aber auf die Verschlammung des Baches, Vermehrung des Bachwassers und Vergiftung desselben mit pflanzenschädlichen Stoffen durch Sechen- und Fabrikwässer zurückzuführen sei.

Das Berufungsgericht ging jedoch auf diese Teilung nicht ein, sondern wies, soweit hier interessiert, unter Annahme eines Gesamtschuldverhältnisses die Berufung der Beklagten zurück.

Der Revision ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... „Nach § 148 Allg. Berggef. ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, für allen Schaden, der dem Grundeigentume durch den Bergbaubetrieb zugesügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigungspflicht schließt den sog. mittelbaren Schaden (vgl. § 3 A.L.R. I. 4) ein (vgl. Daubensped, Bergrechtliche Entscheidungen des R.G.'s Bd. 1 S. 244, 246, Bd. 2 S. 180). Daran hat das Bürgerliche Gesetzbuch, das zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden nicht unterscheidet, nichts geändert. Es kann aber für den durch den Betrieb des Bergwerkes verursachten Schaden ganz oder zum Teil desselben neben dem Bergwerksbesitzer auch ein Dritter haftbar sein, wenn zur Entstehung oder Ausbreitung des Schadens eine schuldbare Handlung oder Unterlassung mitgewirkt hat. In diesem Falle stehen dem Beschädigten zwei aus verschiedenen

Rechtsgründen und meist in verschiedenem Umfange Verpflichtete gegenüber, zwischen denen nach früherem Rechte ein Gesamtschuldverhältnis nicht bestand und auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 830, 840) nicht hergeleitet werden kann, weil eben der Bergbau eine unerlaubte Handlung nicht ist. Zur Annahme eines Gesamtschuldverhältnisses gelangt der Berufungsrichter durch Anwendung des § 431 B.G.B.: „Schulden Mehrere eine unteilbare Leistung, so haften sie als Gesamtschuldner“. Er nimmt dabei an, daß es sich bei den verschiedenen an der Schadenszufügung Beteiligten nicht um verschiedene selbständige Obligationen, sondern um eine einzige Leistung, nämlich um den Ersatz des einheitlichen von ihnen gemeinsam zugefügten Schadens handle, und daß diese einheitliche Leistung, wenn auch als Geldforderung geltend gemacht, doch im Grunde eine unteilbare sei, weil nach § 249 B.G.B. die von dem Verpflichteten geschuldete Leistung in erster Linie in Herstellung (nach Möglichkeit) des früheren Zustandes besteht. Daß diese Leistung eine unteilbare ist, kann nicht bezweifelt werden; es mag auch mit dem Berufungsrichter angenommen werden, daß sich durch die Umwandlung des Anspruches auf Naturalrestitution in eine Geldforderung (§§ 249 Satz 2, 251 B.G.B.) die ursprüngliche solidarische Verpflichtung mehrerer Schuldner nicht in eine anteilige verwandelt (vgl. Bland, Bem. 2 zu § 431; ebenso v. Staubinger, Rehbein, Windscheid-Kipp). Dagegen geht der Berufungsrichter fehl, wenn er im vorliegenden Falle, wo die verschiedenen Städte, Bergwerke und Fabriken ihre Abwässer in den Landwehrbach und die Emscher abführen und dadurch zur Beschädigung des Grundstückes der Kläger beigetragen und sich schadensersatzpflichtig gemacht haben, die den mehreren Beschädigern nach § 249 in erster Linie obliegende Naturalrestitution als eine einzige und einheitliche ansieht. Die Verpflichtung, für die Zukunft einen Zustand herzustellen, wie er bestanden haben würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand — also die vertretbare schädigende Handlung — nicht eingetreten wäre, wird sich, wo nicht ein gemeinschaftliches Handeln vorliegt, oder überhaupt mehrere nebeneinander aus unerlaubter Handlung verantwortlich sind (§ 840 a. a. O.), naturgemäß verschieden gestalten, je nachdem von dem einen und

dem anderen der mehreren Beteiligten auf das beschädigte Grundstück eingewirkt worden ist. Das gilt insbesondere bei fortgesetzten Beschädigungen — wie sie hier vorliegen —, in welchem Falle die Naturalrestitution des ersten Beschädigers inhaltlich eine andere sein muß, als die des anderen, dessen Einwirkung die Sache schon in beschädigtem Zustande getroffen hat. So würde hier die Naturalrestitution für die Beklagte in erster Linie darin bestehen, die frühere Höhenlage des Grundstückes der Kläger wiederherzustellen, für die erwähnten Städte, Bergwerke und Fabriken aber nur darin, die verderbliche Wirkung ihrer Abwässer auf Pflanzenwuchs und Bodenbeschaffenheit nach Möglichkeit zu beseitigen und für die Zukunft zu verhindern, daß ihre Abwässer in übermäßiger Menge und schädlicher Beschaffenheit in den Landwehrbach und die Emscher abfließen. Wird hier also nicht eine und dieselbe Naturalrestitution von mehreren geschuldet, so fehlt eine notwendige Voraussetzung für die Anwendung des § 431 B.G.B., und unterliegt das hierauf beruhende Berufungsurteil der Aufhebung. In der Sache selbst konnte schon deshalb nicht erkannt werden, weil der Berufungsrichter ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten derjenigen physischen oder juristischen Personen, die durch Zuführung von Abwässern in die Flußläufe den Schaden mitbewirkt oder vergrößert haben, zwar augenscheinlich voraussetzt, aber den Verpflichtungsgrund, nämlich ein Verschulden der Beteiligten, nicht näher erörtert und festgestellt hat.“